

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT MOZARTEUM SALZBURG

Studienjahr 2013/2014

Ausgegeben am 18.03.2014

39. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

62. Curriculum für das Masterstudium „Klavierduo“

62. Curriculum für das Masterstudium „Klavierduo“

Der Senat der Universität Mozarteum Salzburg hat in seiner Sitzung vom 14. März 2014 die Beschlüsse der gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 UG 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission „Instrumentalstudium“ über die Einrichtung des Masterstudiums „Klavierduo“ gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG 2002 in nachfolgender Fassung genehmigt.

**Curriculum
für das Masterstudium
an der Universität Mozarteum Salzburg**

Studienkennzahl
066 XXX Masterstudium Klavierduo

INHALTSVERZEICHNIS

I. ERLÄUTERUNGEN	3
I.1. Allgemeine Bestimmungen und Empfehlungen	3
I.2. Abkürzungen	4
I.3. Lehrveranstaltungsarten	5
I.4. Prüfungsmodi	6
I.5. Prüfungsordnung	6
I.6. Richtlinien zur Durchführung von Masterarbeiten an der Universität Mozarteum Salzburg	8
II. QUALIFIKATIONSPROFIL	12
II.1. Ziele des Studiums	12
II.2. Den Studierenden bieten sich folgende Berufsfelder an	12
II.3. Umfang und Gliederung des Studiums	12
II.4. Die Pflichtfächer des Masterstudiums	12
II.5. Das Masterstudium (Master)	13
III. CURRICULUM FÜR DAS MASTERSTUDIUM	14
III.1. Masterstudium Klavierduo	14
IV. PRÜFUNGSANFORDERUNGEN	15
IV.1. Prüfungsanforderungen Masterstudium Klavierduo	15

I. Erläuterungen

I.1. Allgemeine Bestimmungen und Empfehlungen

Das Curriculum enthält eine Übersicht über die Semesterstunden (SSt), die Anzahl der zu studierenden Semester (Sem), und die ECTS-Punkte der einzelnen Lehrveranstaltungen (LVn).

Für jedes absolviertes Semester müssen im Durchschnitt 30 ECTS-Punkte nachgewiesen werden. Hierbei handelt es sich um eine Einschätzung des Arbeitsaufwandes der Studierenden für Lern-, Übungs-, Vorbereitungszeiten und Präsenzen an der Universität. Bei der Kalkulation der ECTS-Punkte wurde das Ausmaß des Arbeitspensums einer/eines Studierenden pro Woche zu den 30 Pflicht-ECTS-Punkten pro Semester in ein bestimmtes Verhältnis gesetzt. Nach diesem Schlüssel wurden die ECTS-Punkte für jede LV berechnet und festgelegt.

Der Zeitaufwand für die Masterarbeit wird mit 20 ECTS-Punkten bewertet.

Das Instrumentalstudium ist ein Präsenzstudium. Wegen der Verflechtung der Studienbereiche und der mehr als 50 prozentigen Prüfungsimmanenz in den Fächern kann das Studium nicht – auch nicht in Teilen – als Fernstudium angeboten werden.

Die Lehrveranstaltungen aus dem ZKF sind aufbauend gestaltet. **Voraussetzung für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen aus den zentralen künstlerischen Fächern ist in jedem Semester – mit Ausnahme des ersten – die positive Beurteilung des vorhergehenden Semesters.**

I.2. Abkürzungen

Anl	Anleitung
AU	Anleitung mit Übung
ECTS	European Credit Transfer System
EP	Einzelprüfung
FP	Fachprüfung
FWF	Freies Wahlfach
IGP	Instrumental- und Gesangspädagogik
KE	Künstlerischer Einzelunterricht
KEns	Künstlerischer Ensembleunterricht
KFP	kommissionelle Fachprüfung
KG	Künstlerischer Gruppenunterricht
KP	kommissionelle Prüfung
LV (LVn)	Lehrveranstaltung(en)
LVP	Lehrveranstaltungsprüfung
m	mündlich
p	künstlerisch-praktisch
PF	Pflichtfach
PR	Projekt
PS	Proseminar
SE	Seminar
s	schriftlich
Sem	Semester
SSt	Semesterstunde
SEP	Studieneingangsphase
SV	Spezialvorlesung
UE	Übung
UG 2002	Universitätsgesetz 2002
VO	Vorlesung
VU	Vorlesung mit Übung
WF	Wahlfach
WSt	Wochenstunde
ZKF	Zentrales Künstlerisches Fach

I.3. Lehrveranstaltungsarten

Anl	Anleitung: Praxisbezogene Einführung in eine Arbeitstechnik mit Prüfungsimmanenz.
AU	Anleitung mit Übung: Praxisbezogene Einführung in eine Arbeitstechnik mit Prüfungsimmanenz und Vertiefung von Kenntnissen und Fertigkeiten der Ausbildung.
KE	Künstlerischer Einzelunterricht (auch vor versammelter Klasse oder Hospitanten): Mit und ohne Korrepetition, mit planvollem Aufbau einer physiologisch fundierten und im Bewegungsablauf synchronisierten Technik, einer differenzierten Klangformung mit farbiger Feinstufenhörfähigkeit, mit disziplinierter Rhythmik, mit stilbewusster Artikulation, Phrasierung und Dynamik, im Hinblick auf ein akustisches Raumbewusstsein, mit adressierter Gestaltung. Prüfungsimmanenz ist gegeben.
KEns	Künstlerischer Ensembleunterricht: Arbeit mit allen Beteiligten am Werkganzen (im Gegensatz zum „Gruppenunterricht“). Die Gestaltungsmittel werden aufeinander abgestimmt und musikalische Verhaltensweisen wie Hervortreten, Begleiten, gemeinsames Agieren oder miteinander Reden verfeinert. Wertigkeit, künstlerische und didaktische Aspekte wie beim KE. Prüfungsimmanenz ist gegeben.
KG	Künstlerischer Gruppenunterricht: Arbeit mit allen Teilnehmern am selben Thema, in gleicher Stimmlage, wie etwa beim Stimmgruppentraining im chorisches besetzten Ensemble. Prüfungsimmanenz ist gegeben.
P-AM	Projekt-Alte Musik: konzentrierter, fächerübergreifender Unterricht über ein Thema/Werk mit öffentlicher/n Aufführung/en als dessen Abschluss. Kombiniert mehrere Pflichtfächer wie Kens, KG, SE, VO, WS-AM.
PR	Praktikum
PS	Proseminar: stellt die Vorstufe zum Seminar dar.
SE	Seminar: Unterricht in eigenständiger Arbeit auf allen Fachgebieten, sowie Erstellung einer Seminararbeit.
UE	Übung: Vertiefung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Rahmen der künstlerischen, wissenschaftlichen, pädagogischen und medientechnischen Ausbildung. Sie soll deren Internalisierung bewirken und so helfen, den Unterrichtsertrag zu sichern. Prüfungsimmanenz ist gegeben.
VO	Vorlesung: Vortragsreihe des Lehrenden mit eingestreuten Fragen und unter Zuhilfenahme verfügbarer Anschauungsmittel, bedeutet demnach keineswegs „Lesung“ eines vorgefertigten Textes. Charakteristisch sind: Aktualität und Praxisbezogenheit. Keine Prüfungsimmanenz, sondern Einzelfachprüfung (oder gemeinsame schriftliche Arbeit) am Ende einer Vorlesungsreihe mit thematischem Zusammenhang.
VU	Vorlesung mit Übung: Verbindet die Zielsetzung von Vorlesung und Übung.
WS-AM	Workshop – Alte Musik: geblockte VO, VU, SE, KG, KEns über spezielle Themen der historischen Aufführungspraxis.

I.4. Prüfungsmodi

- a) mündlich (m)
- b) schriftlich (s)
- c) mündlich – schriftlich kombiniert (k)
- d) künstlerisch – praktisch (p)

Lehrveranstaltungen aus den zentralen künstlerischen Fächern sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Die Prüfungsmodi aller anderen Lehrveranstaltungen sind von der Leiterin/dem Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn jedes Semesters bekannt zu geben.

Frist für schriftliche Arbeiten

Schriftliche Arbeiten wie im Seminar oder Proseminar, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu verfassen sind, sind bis spätestens Ende des auf die Lehrveranstaltung folgenden Semesters abzugeben.

Masterarbeiten (künstlerisch oder wissenschaftlich) sind im 1. Monat des 4. Semesters in abgeschlossener Form mit der Benotung der/des Betreuenden vorzulegen.

I.5. Prüfungsordnung

Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudium ist der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung (gem. § 64 Abs. 5 Universitätsgesetz).

Eine Aufnahme in das Masterstudium ist für die Bewerberinnen/Bewerber nur nach Erfüllung der qualitativen Zulassungsbedingungen sowie nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze möglich. Die Erfüllung der qualitativen Zulassungsbedingungen orientiert sich inhaltlich an der Bachelorprüfung und stellt eine Überprüfung der Anforderungen derselben dar. Die Bewerberinnen/Bewerber haben im Rahmen dieser Überprüfung auch das künstlerische Potential zur Bewältigung des Masterstudiums nachzuweisen. Es ist ein Programm zu präsentieren, welches Werke hohen Schwierigkeitsgrades aus unterschiedlichen Stilepochen beinhaltet (Spieldauer mindestens 15 Minuten).

Am Ende des zweiten Semesters ist eine kommissionelle Überprüfung des jeweiligen Entwicklungsstandes der/des Studierenden mit einem anschließenden Beratungsgespräch durchzuführen (Zwischenprüfung).

Die Masterprüfung setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:

- a) In allen im Curriculum vorgesehenen Lehrveranstaltungen ist eine Lehrveranstaltungsprüfung abzulegen, insofern keine Prüfungsimmanenz gegeben ist.
- b) Im Zentralen künstlerischen Fach ist ab dem 2. Semester ein positiv absolviertes Pflichtpraktikum von insgesamt 3 Podiumsauftritten in Vortragsabenden für die positive Beurteilung der Lehrveranstaltungsprüfung obligatorisch.
- c) Künstlerische oder wissenschaftliche Masterarbeit
- d) Kommissionelle Masterprüfung nach 4 Semestern

Voraussetzung für die Anmeldung zur kommissionellen Masterprüfung ist die positive Absolvierung sämtlicher im Curriculum vorgesehener Lehrveranstaltungsprüfungen.

Die kommissionelle Prüfung besteht aus drei Teilen

1. einer positiv beurteilten internen Prüfung (Dauer ca. 30 Minuten)
2. Masterarbeit mit Kolloquium
3. einer externen Prüfung – dem Öffentlichen Recital (in der Dauer von ca. 1 Stunde)

Im Abschlusszeugnis wird der künstlerische Teil (interne Prüfung und Öffentliches Recital) insgesamt mit 80% bewertet, die Masterarbeit mit Kolloquium mit 20%.

I.6. Richtlinien zur Durchführung von Masterarbeiten an der Universität Mozarteum Salzburg

Die **Prüfungssenate** setzen sich folgendermaßen zusammen

Bei künstlerischer Masterarbeit setzt sich der Prüfungssenat aus einer/einem wissenschaftlichen und zwei künstlerischen Fachprüfenden, bei wissenschaftlicher Masterarbeit aus zwei wissenschaftlichen und einer/einem künstlerischen Fachprüfenden zusammen.

A) Die **wissenschaftliche** Masterarbeit

Eine **wissenschaftliche** Masterarbeit soll thematisch aus einem an der Universität Mozarteum Salzburg studiertem Fach hervorgehen, formal wissenschaftlichen Kriterien entsprechen und inhaltlich eine eigenständige geistige Leistung bilden. Sie soll ca. 80 Seiten Text (ohne Notenbeispiele, Illustrationen) umfassen.

B) Die **künstlerische** Masterarbeit

Die künstlerische Masterarbeit kann in 3 verschiedenen Formen absolviert werden

- 1) Schriftliche Arbeit
- 2) Lecture Recital
- 3) Mediale Präsentation
 - a) CD, DVD
 - b) Innovatives Projekt

Abschließend findet das Kolloquium über die Masterarbeit statt (max. 30 Minuten).

Die Beurteilung wird durch einen Prüfungssenat vorgenommen, dem die/der Betreuende, die/der Vorsitzende und ein oder mehrere Beisitzende angehören. Die Arbeit selbst wird von der/dem Betreuenden beurteilt, das Kolloquium vom Prüfungssenat.

ad 1) Schriftliche Arbeit

Die/der Studierende wählt in Absprache mit der/dem Betreuenden ein Thema in Bezug auf ihr/sein künstlerisches Programm. Das gewählte Thema ist **vor Beginn der Arbeit** mit Name und Unterschrift der/des Betreuenden der Studiendirektorin/dem Studiendirektor im Rahmen der Anmeldung zur Masterprüfung zur Genehmigung vorzulegen.

Die fertige Arbeit ist der/dem Vorsitzenden, sowie den Mitgliedern des Prüfungssenates mindestens drei Wochen vor dem angesetzten Prüfungsgespräch vorzulegen.

Die Arbeit sollte mindestens 40 Seiten umfassen, exklusive Abbildungen, Notenbeispiele etc. Zitate sind kenntlich zu machen, ein Literaturverzeichnis ist am Ende anzufügen.

Folgende **Gliederung** wird empfohlen

Titelblatt (vgl. Anhang 1)

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

Hauptteil

Fazit

Literaturverzeichnis

Ehrenwörtliche Erklärung (vgl. Anhang 2)

Umfang: Mindestens 40 Textseiten (Schriftgröße 12, Times New Roman, 1,5 Zeilenabstand)

Notenbeispiele und Abbildungen sollten nur in begründeten Fällen als Anhang eingefügt werden, also dem Verständnis des Textes dienen. Alle Illustrationen sind mit Legenden zu versehen.

Zitate sind mittels Fußnote oder Anmerkung im Text kenntlich zu machen. In einem Kolloquium wird der schriftliche Teil verteidigt (Defensio).

Je nach Studienrichtung behandelt die künstlerische Masterarbeit spezifische künstlerische Inhalte wie

- Aspekte der Interpretation (Interpretationsvergleich, szenisch-dramaturgische Stück- und Rollenanalyse, musikalisch-szenische Darstellungsstile usw.)
- Analyse und biographischer Kontext von Werken aus dem künstlerischen Programm.

ad 2) Lecture Recital

1) Die/der Studierende wählt in Absprache mit der/dem Betreuenden ein oder zwei Werke aus dem Prüfungsprogramm (Gesamtspielzeit 20 bis 30 min), welches sie/er im Rahmen einer Präsentation im Ausmaß von 40 bis 60 Minuten vor dem Prüfungssenat spielt und dabei nach analytischen, interpretationsvergleichenden, historischen, instrumental-technischen und/oder weiteren Gesichtspunkten erläutert.

2) Der erläuternde Teil ist in Form eines schriftlichen Konzeptes im Umfang von mindestens 10 Seiten exklusive Notenbeispielen und Fotos zu skizzieren und der/dem Vorsitzenden des Prüfungssenates mindestens drei Wochen vor der Präsentation in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. In diesem Konzept muss die Präsentation nachvollziehbar reflektiert und dokumentiert werden.

Die verwendete Literatur, Quellen bezüglich des Notenmaterials, Tonträger etc. sind dabei in einem Anhang anzugeben.

Eine ehrenwörtliche Erklärung (Anhang 2) ist beizulegen.

Die Universität Mozarteum Salzburg übernimmt die Aufgabe, die Präsentation in Bild und Ton zu dokumentieren; diese Dokumentation wird dann dem schriftlichen Konzept beigelegt.

ad 3) Mediale Präsentation

a) CD/DVD Produktion

Die/der Studierende wählt in Absprache mit der/dem Betreuenden ein oder zwei repräsentative Werke aus dem Prüfungsprogramm, das sie/er in Eigenverantwortung und **auf eigene Kosten** aufnimmt und als CD oder als DVD mit einem erläuternden Begleitheft der/dem Vorsitzenden der Kommission in dreifacher Ausfertigung mindestens drei Wochen vor dem Prüfungsgespräch vorlegt.

Das Begleitheft sollte einen Umfang von mindestens 10 Seiten (2200 Zeichen pro Seite exklusive Notenbeispielen und Fotos umfassen und das (die) aufgenommene(n) Werk(e)

und/oder den Prozess der Vorbereitung und der Aufnahme selbst unter künstlerischen Gesichtspunkten näher erläutern.

Die Universität Mozarteum Salzburg übernimmt die Aufgabe, mit ihren Einrichtungen (MediaLab, etc.) die Mediale Präsentation zu unterstützen und zu dokumentieren; diese Dokumentation wird dann dem schriftlichen Konzept zur Archivierung beigelegt.

Eine ehrenwörtliche Erklärung (Anhang 2) ist beizulegen.

b) Mediales Innovatives Projekt

Die/der Studierende erarbeitet mit seiner/seinem Betreuenden ein Projekt in Bezug auf ihr/sein Prüfungsprogramm in Form einer medialen Präsentation. Diese hat sie/er auf eigene Kosten durchzuführen. Ein erläuternder Teil in Form eines schriftlichen Konzepts im Umfang von mindestens 10 Seiten exklusive Notenbeispielen und Fotos ist der/dem Vorsitzenden des Prüfungssenates, sowie den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor der Präsentation vorzulegen.

Eine ehrenwörtliche Erklärung (Anhang 2) ist beizulegen.

Anhang 1

Titelblatt

Eigener Name

Matrikelnummer

Titel der Arbeit

Untertitel

M A S T E R A R B E I T

Zur Erlangung des Grades

Master of Arts, MA

Universität Mozarteum Salzburg

Jahr

Studium: Vollständiger Name der Studienrichtung lt.

Curriculum

**Begutachter/in: Name des/der Begutachters/in (mit vollständigem
Amtstitel oder akademischen Grad)**

Anhang 2

Der Künstlerischen Masterarbeit ist eine Ehrenwörtliche Erklärung beizulegen.

Ehrenwörtliche Erklärung

Ich erkläre ehrenwörtlich, die vorliegende Künstlerische Masterarbeit selbständig und nur unter Verwendung des im Literaturverzeichnis angegebenen Schrifttums verfasst zu haben. Jedwede fremde Hilfe (Lektorat, Übersetzung) ist angeführt. Übernommene wörtliche und sinngemäße Zitate sind ordnungsgemäß gekennzeichnet. Die Arbeit ist noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt worden.

Ort und Datum, Unterschrift

II. Qualifikationsprofil

II.1. Ziele des Studiums sind

Künstlerische Reife und Selbständigkeit,
Fähigkeit zu kritischer Reflexion und Selbstevaluierung,
künstlerische und wissenschaftliche Befähigung zur Erschließung von musikalischen Kunstwerken aller Epochen,
Befähigung zur Berufsausübung,
Befähigung, künstlerische, pädagogische und organisatorische Aufgaben innerhalb des kulturellen Lebens zu erfüllen.

Eine Musikuniversität ist eine Institution, die nicht nur für Ausbildung zuständig ist, sondern auch für die Reflexion und Vermittlung der Musik und des Musizierens. Sie hat die doppelte Aufgabe, dem Musikleben neue Kräfte zuzuführen und es andererseits mit Kritik, Alternativen und Veränderungen weiterzuentwickeln. Musikausbildung muss auf die bestehenden und auf die zukünftigen Musikberufe und musikalischen Tätigkeiten hin ausgerichtet sein.

II.2. Den Studierenden bieten sich folgende Berufsfelder an

Solist/in,
Frei schaffende/r Künstler/in,
Kammermusiker/in, Orchestermusiker/in (Konzertmeister, Stimmführer, Tuttiist im Kammer-, Opern- und Symphonieorchester, Orchester und Ensembles auf historischen Instrumenten),
Korrepetitor/in, Vokalbegleiter/in (für Studierende von Tasteninstrumenten).

II.3. Umfang und Gliederung des Studiums

Das Masterstudium dauert 4 Semester, umfasst 35 Semesterstunden und schließt mit dem **MASTER** ab. Es steigert und vertieft die Ausbildung in den Fächern der künstlerischen Praxis. Die Absolventin/der Absolvent erwirbt den Titel **Master of Arts**.

II.4. Die Pflichtfächer des Masterstudiums sind nach folgenden Fachbereichen aufgeschlüsselt.

Künstlerische Praxis,
Angewandte Theorie,
Musik-, Literatur- und Kunstwissenschaften.

II.5. Das Masterstudium (Master)

Die Qualifikation muss durch den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung nachgewiesen werden (gem. § 64 Abs. 5 Universitätsgesetz).

Eine Aufnahme in das Masterstudium ist für die Bewerberinnen/Bewerber nur nach Erfüllung der qualitativen Zulassungsbedingungen sowie nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze möglich. Die Erfüllung der qualitativen Zulassungsbedingungen orientiert sich inhaltlich an der Bachelorprüfung und stellt eine Überprüfung der Anforderungen derselben dar. Die Bewerberinnen/Bewerber haben im Rahmen dieser Überprüfung auch das künstlerische Potential zur Bewältigung des Masterstudiums nachzuweisen. Es ist ein Programm zu präsentieren, welches Werke hohen Schwierigkeitsgrades aus unterschiedlichen Stilepochen beinhaltet (Spieldauer mindestens 15 Minuten).

Für jede/n Studierende/n ist ein positiv absolviertes Pflichtpraktikum von insgesamt 3 Podiumsauftritten im ZKF obligatorisch.

Im Laufe des Studiums muss eine Masterarbeit verfasst werden. Es kann zwischen einer **wissenschaftlichen** und einer **künstlerischen Masterarbeit** gewählt werden (siehe I.6.).

Der künstlerische Teil der **Masterprüfung** besteht aus einer internen Prüfung und einem öffentlichen Konzert von ca. einer Stunde Spieldauer. Am Ende des 1. Studienjahres erfolgt eine Besprechung des Prüfungsprogramms mit dem Prüfungssenat.

Die interne Prüfung dauert ca. 30 Minuten. Der Prüfungssenat wählt aus dem Gesamtprüfungsrepertoire das Programm für die interne Prüfung aus und gibt die Auswahl 1 Woche vor dem Termin der Kandidatin/dem Kandidaten bekannt.

Das Programm für das Recital gestaltet die Kandidatin/der Kandidat zusammen mit der/dem Hauptfachlehrenden nach eigenen Vorstellungen. Dabei sollen die aufgeführten Werke sich nicht mit der internen Prüfung überschneiden.

III. Curriculum für das Masterstudium

III.1. Masterstudium Klavierduo

Gesamtstudiendauer	4 Semester	120 ECTS
Gesamtstundenanzahl	35 SST	
davon	35 für PF	100 ECTS
	Masterarbeit	20 ECTS

Pflichtfächer

		WSt	Sem	SSt	ECTS-Pkte
Künstlerische Praxis					
1	ZKF Klavier 1-4 (KE)	1	4	4	32
Klavierduo Praxis					
2	ZKF Klavierduo 1-4 (KE)	2	4	8	32
3	Aufführungspraxis Alte Musik 1 (VU)	2	1	2	4
4	Aufführungspraxis Neue Musik 1-2 (VU)	2	2	4	8
5	Musikmanagement 1-2 (SE)	2	2	4	4
Angewandte Theorie					
6	Tonsatz 7-8 (AU)	2	2	4	8
Musikwissenschaften					
7	Grundlagen Neue Medien (PS)	1	1	1	2
8	Ausgewählte Kapitel der Musikgeschichte 1-2 (VO)	2	2	4	4
9	Geschichte der Kammermusik 1-2 (VO)	1	2	2	2
10	Seminar zur Abfassung der Masterarbeit (SE)	2	1	2	4
11	Masterarbeit				20
Summe				35	120

IV. Prüfungsanforderungen

IV.1. Masterstudium Klavierduo

IV.1.1. Zulassungsprüfung

Die Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudium ist der **Abschluss aller Ensemblemitglieder** eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung (gem. § 64 Abs. 5 Universitätsgesetz).

Die Zulassungsprüfung besteht aus einer künstlerischen Präsentation, in der die unten angegebenen Werke, ganz oder teilweise vorgetragen werden.

Der Kandidat/die Kandidatin bestreitet diese Präsentation gemeinsam mit dem/der anderen Studienanwärter/in; dabei muss die Zusammenstellung der Kandidat/innen auf die mögliche Größe der zulässigen Formation (Klavierduo) abgestimmt sein.

Eine Aufnahme in das Masterstudium ist nur nach Erfüllung aller qualitativen Zulassungsbedingungen möglich.

Die Überprüfung der qualitativen Zulassungsbedingungen, die im Zusammenhang mit der erforderlichen Kenntnis jener Fächer steht, auf denen das Masterstudium Klavierduo aufbaut, setzt sich zusammen aus:

Soloprogramm

- eine Etüde
- ein Werk von J.S. Bach
- eine klassische Sonate
- ein romantisches oder impressionistisches oder modernes Werk

Klavierduoprogramm

- zwei anspruchsvolle Klavierduowerke, ein vierhändiges (komponiert vor 1840) und ein Werk für zwei Klaviere aus der Romantik oder dem 20. Jahrhundert.

IV.1.2. Masterprüfung

Die Prüfung erfolgt in 2 Teilen (ca. 30min interne Prüfung und ca. 50-60min öffentliches Konzert).

Prüfungsrepertoire:

- ein Werk von W.A. Mozart (vierhändig oder zwei Klaviere)
- ein Werk von Franz Schubert (vierhändig)
- ein Werk der Frühromantik (z.B. C.M.v.Weber, F.Mendelssohn, R.Schumann, etc.) (vierhändig)
- ein Werk von Johannes Brahms, Max Reger oder Rachmaninoff (vierhändig oder zwei Klaviere)
- ein Werk der frühen Moderne für zwei Klaviere (z.B. Debussy, Ravel, Strawinsky, Hindemith, Busoni, etc.)
- ein Werk nach 1950 (vierhändig oder zwei Klaviere)
- eine Bearbeitung eines Orchesterwerks (vierhändig oder zwei Klaviere)
- eine Komposition nach freier Wahl (vierhändig oder zwei Klaviere)

Das in der internen Prüfung vorzutragende Programm wird eine Woche vor der Prüfung bekannt gegeben.

Das Programm für das Recital gestaltet die Kandidatin/der Kandidat zusammen mit der/dem Hauptfachlehrenden nach eigenen Vorstellungen. Dabei sollen die aufgeführten Werke sich nicht mit der internen Prüfung überschneiden.

Die Prüfungsanforderungen können in Absprache mit der Prüfungskommission abgeändert werden.